

Der Landtag von Niederösterreich hat am **16. DEZ. 1999** beschlossen:

G E S E T Z

über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel

Artikel I

§ 1

Errichtung und Rechtsstellung

- (1) Zur Besorgung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben wird gemäß § 35 a Abs. 3 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 der Krankenanstaltenverband Waldviertel errichtet.
- (2) Der Krankenanstaltenverband Waldviertel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenen Organen und eigenem Vermögen und ist Rechtsträger einer Fondskrankenanstalt nach dem NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, und nach dem NÖGUS-Gesetz, LGBl. 9450.
- (3) Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden auf den Krankenanstaltenverband Waldviertel alle Rechtsvorschriften Anwendung, die ein Rechtsträger einer NÖ Fondskrankenanstalt zu beachten hat.

§ 2

Bezeichnung des Krankenanstaltenverbandes

- (1) Der Krankenanstaltenverband hat im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Krankenanstaltenverband Waldviertel“ zu führen.
- (2) Die an den drei Standorten Allentsteig, Eggenburg und Horn bestehenden Krankenanstalten bilden ab 1. Jänner 2000 zusammen eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt, die im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „Waldviertelklinikum“ unter Beifügung des jeweiligen Standortes zu führen hat.

§ 3

Aufgaben des Krankenanstaltenverbandes

- (1) Der Krankenanstaltenverband hat die Aufgabe, die a.ö. Krankenanstalten Allentsteig, Eggenburg und Horn als Rechtsträger im Rahmen eines Krankenanstaltenverbandes als eine a.ö. Krankenanstalt, die an den drei Standorten Allentsteig, Eggenburg und Horn betrieben wird, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und unter Gewährleistung einer hohen medizinischen und pflegerischen Versorgungsqualität zu führen.
- (2) Der medizinische Zweck der Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel richtet sich nach den Vorgaben des Österreichischen Krankenanstaltenplanes und des NÖ Raumordnungsprogrammes für das Gesundheitswesen (NÖ Krankenanstaltenplan), LGBl. 8000/22.

§ 4

Sitz des Krankenanstaltenverbandes

Der Sitz des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel und seiner Organe befindet sich am Krankenhausstandort in Horn.

§ 5

Führung der Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes

- (1) Für die an drei Standorten betriebene Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes wird nur eine Anstaltsleitung bestellt.
- (2) Der innere Betrieb dieser Krankenanstalt wird durch eine einheitliche Anstaltsordnung geregelt.

§ 6

Organe des Krankenanstaltenverbandes

Die Aufgaben des Krankenanstaltenverbandes werden von folgenden Organen besorgt:

1. Generalversammlung
2. Leitungsausschuß
3. Geschäftsführer
4. Prüfungsausschuß

§ 7

Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung besteht aus 18 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. vier Vertreter des Landes NÖ
2. vier Vertreter des NÖ Krankenanstaltensprengels
3. sechs Vertreter der Stadtgemeinde Horn
4. zwei Vertreter der Stadtgemeinde Allentsteig
5. zwei Vertreter der Stadtgemeinde Eggenburg

- (2) Für jedes Mitglied kann ein Ersatzmitglied nominiert werden. Mitglieder der Generalversammlung, für die kein Ersatzmitglied nominiert wurde, können andere Mitglieder der Generalversammlung bevollmächtigen, ihr Stimmrecht wahrzunehmen.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von den entsendungsberechtigten Institutionen bestellt und abberufen.
- (4) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Generalversammlung ist dem Krankenanstaltenverband ohne Aufschub bekanntzugeben und binnen zwei Wochen nachweislich schriftlich zu bestätigen.
- (5) Der Vorsitzende ist von den Mitgliedern der Generalversammlung aus den Vertretern der Stadtgemeinde Horn zu wählen. Der Vorsitzende vertritt die Generalversammlung nach außen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist von den Mitgliedern der Generalversammlung aus den Vertretern des Landes NÖ oder des NÖ Krankenanstaltensprengels zu wählen.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden (Stellvertreters) mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Erteilte Vollmachten sind nicht auf das Anwesenheitsquorum anzurechnen.
- (7) Beschlüsse werden – sofern im Folgenden nicht abweichend bestimmt - mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmrechte gefaßt.
- (8) Beschlüsse über Angelegenheiten gemäß § 8 Z. 1 bis 8 bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Sechsteln der anwesenden Stimmrechte.
- (9) Beschlüsse über Angelegenheiten gemäß § 8 Z. 4 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Vertreter der betroffenen Standortgemeinde, sofern die Schließung von Abteilungen und Instituten nicht auf Grund des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes, des NÖ Raumordnungsprogrammes für das Gesundheitswesen (NÖ Krankenanstaltenplan) und/oder infolge des negativen Ausgangs eines

Bedarfsprüfungsverfahrens gemäß § 28 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, geboten ist.

(10) Die Generalversammlung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(11) Der Geschäftsführer ist den Sitzungen der Generalversammlung ohne Stimmrecht beizuziehen.

(12) Den Sitzungen der Generalversammlung können zur Beratung Experten beigezogen werden.

§ 8

Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung der Generalversammlung
2. Erlassung und Änderung der Anstaltsordnung
3. Errichtung von Abteilungen und Instituten
4. Schließung von Abteilungen und Instituten an allen Standorten und Schließung der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Standort Horn
5. Errichtung und Schließung von Anstaltsambulatorien sowie die Beantragung sonstiger gemäß § 11 Abs. 1 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, bewilligungspflichtiger Änderungen des Leistungsumfanges der Krankenanstalt
6. Die Genehmigung der Erweiterung des Tätigkeitsbereiches des Verbandes um Aufgaben, die eine optimale wirtschaftliche Auslastung der Einrichtungen der Krankenanstalt ermöglichen
7. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
8. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Anstaltsleitung
9. Abschluß der Dienstverträge für den Geschäftsführer, für dessen Stellvertreter und für die Mitglieder der Anstaltsleitung

10. Beschluß über Bauvorhaben mit Gesamtkosten mit einem voraussichtlichen Wert von mehr als 2,50% der Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres laut Voranschlag der Krankenanstalt
11. Genehmigung des Voranschlages und des Nachtragsvoranschlages
12. Genehmigung des Dienstpostenplans und des Funktionsdienstpostenplans
13. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
14. Genehmigung des Jahresberichtes des Geschäftsführers
15. Entgegennahme der Berichte des Prüfungsausschusses
16. Beschlußfassung über alle vom Leitungsausschuß aufgrund ihrer Bedeutung und Wichtigkeit vorgelegten Angelegenheiten

§ 9

Leitungsausschuß

(1) Der Leitungsausschuß besteht aus zehn Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Vertreter des Landes NÖ
2. zwei Vertreter des NÖ Krankenanstaltensprengels
3. drei Vertreter der Stadtgemeinde Horn
4. ein Vertreter der Stadtgemeinde Allentsteig
5. ein Vertreter der Stadtgemeinde Eggenburg

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Leitungsausschusses werden aus dem Kreis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Generalversammlung von den entsendungsberechtigten Institutionen bestellt und abberufen.

(4) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Leitungsausschusses ist dem Krankenanstaltenverband ohne Aufschub bekanntzugeben und binnen zwei Wochen nachweislich schriftlich zu bestätigen.

- (5) Der Vorsitzende des Leitungsausschusses ist der Vorsitzende der Generalversammlung. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist von den Mitgliedern des Leitungsausschusses aus den Vertretern des Landes NÖ oder des NÖ Krankenanstaltensprengels zu wählen.
- (6) Der Leitungsausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden – sofern im Folgenden nicht abweichend bestimmt - mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) gefaßt.
- (8) Beschlüsse über Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und § 10 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder).
- (9) Der Leitungsausschuß hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (10) Der Geschäftsführer ist den Sitzungen des Leitungsausschusses ohne Stimmrecht beizuziehen.
- (11) Den Sitzungen des Leitungsausschusses können zur Beratung Experten beigezogen werden.

§ 10

Aufgaben des Leitungsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Leitungsausschusses sind:
1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 0,25 % der Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres laut Voranschlag der Krankenanstalt
 2. Zuerkennung von freiwilligen Leistungen

3. Erlassung allgemeiner dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften
(z.B. Nebengebühren)
4. Ausübung der dienstrechtlichen Beförderungsrechte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
5. Bestellung und Abberufung der Stellvertreter der Mitglieder der Anstaltsleitung
6. Bestellung und Abberufung der medizinischen Abteilungs-, Instituts- und Ambulatoriumsleiter und deren Stellvertreter
7. Bestellung und Abberufung von Kommissionen und Beauftragten nach dem NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften und sonstigen Vorschriften
8. Über Vorschlag des Geschäftsführers Aufnahme von Bediensteten in ein unbefristetes Dienstverhältnis sowie Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter mit Ausnahme der vorzeitigen Auflösung, sofern dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist
9. Nachträgliche Beschlußfassung über die vom Geschäftsführer ausgesprochenen Kündigungen und Entlassungen (vorzeitige Auflösung von Dienstverhältnissen)
10. Vorberatung aller Angelegenheiten, die von der Generalversammlung zu erledigen sind
11. Entgegennahme des Quartalsberichts des Geschäftsführers zum Voranschlag
12. Entgegennahme der Berichte des Prüfungsausschusses
13. Beratung und Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers
14. Abschluß und Beendigung von Pacht- und Bestandsverträgen über Krankenanstaltseinrichtungen zu Erwerbszwecken (z.B. Eröffnung von Ordinationen in der Krankenanstalt gemäß § 43b NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, Pachtverträge über Gastgewerbe)
15. Besorgung aller über Beschluß der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben
16. Beschlußfassung über alle vom Geschäftsführer aufgrund ihrer Bedeutung und Wichtigkeit vorgelegten Angelegenheiten

17. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen, Krediten und des Abschlusses von Leasingverträgen

- (2) Der Leitungsausschuß kann die Besorgung von Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z. 8 ganz oder teilweise dem Geschäftsführer übertragen.

§ 11

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt in eigener Verantwortung die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird und nicht durch andere Gesetze, Verordnungen oder durch die Anstaltsordnung die Kollegialorgane oder andere Personen hiezu berufen sind.
- (3) Der Geschäftsführer hat die von den Kollegialorganen gefaßten Beschlüsse zu vollziehen sowie die ihm über Beschluß der Kollegialorgane zugewiesenen Aufgaben zu besorgen.

§ 12

Prüfungsausschuß

- (1) Aufgabe des Prüfungsausschusses ist die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Gesetzmäßigkeit durch die Verbandsorgane
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich aus je einem Vertreter des Landes NÖ, des NÖ Krankenanstaltensprengels, der Stadtgemeinde Allentsteig, der Stadtgemeinde Eggenburg und der Stadtgemeinde Horn zusammen.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den entsendungsberechtigten Institutionen bestellt und abberufen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht der Generalversammlung oder dem Leitungsausschuß angehören, sie dürfen nicht Dienstnehmer des Krankenanstaltenverbandes sein und auch nicht in einer solchen Beziehung zum Krankenanstaltenverband stehen, die eine Befangenheit hervorrufen kann.
- (5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrem Kreis zu wählen.
- (6) Der Prüfungsausschuß übt seine Tätigkeit im Rahmen von Sitzungen aus. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses haben mindestens halbjährlich stattzufinden.
- (7) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Prüfungsausschuß Zutritt zu allen Räumen des Verbandes zu gewähren, die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Prüfberichte des Prüfungsausschusses sind der Generalversammlung und dem Leitungsausschuß zu übermitteln. Dem Geschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Berichten vor deren Vorlage an die Generalversammlung und an den Leitungsausschuß zu geben.
- (9) Die Generalversammlung und der Leitungsausschuß sind berechtigt, dem Prüfungsausschuß Prüfungsaufträge zu erteilen. Der Prüfungsausschuß hat diese Aufträgen binnen vier Monaten durch Bericht an das auftragserteilende Organ zu erledigen.
- (10) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (11) Beschlüsse werden mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefaßt. Minderheitsberichte sind zulässig.

(12) Der Prüfungsausschuß hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 13

Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Vorsitzenden der Generalversammlung, des Leitungsausschusses und des Prüfungsausschusses, ihren Stellvertretern und den anderen Mitgliedern sowie allfälligen Ersatzmitgliedern der Generalversammlung, des Leitungsausschusses und des Prüfungsausschusses gebührt eine Aufwandsentschädigung, sofern die Ausübung dieser Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen als Dienstnehmer der entsendenden Institution erfolgt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist von der Generalversammlung unter Bedachtnahme auf den Umfang der zu besorgenden Aufgaben festzusetzen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung kann in Form von monatlichen Pauschalbeträgen oder in Form von Sitzungsgeldern festgelegt werden.
- (4) Dienstreisen sowie die Anreise zu und die Rückreise von den Sitzungen sind nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift (VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten, DPL 1972, LGBl. 2200) abzugelten.

§ 14

Finanzierung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel

- (1) Die Finanzierung des laufenden Betriebes der Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 49 bis 49 f NÖ KAG 1974, LGBl. 9440.
- (2) Ergibt sich aus dem Betrieb der Standorte Allentsteig und Eggenburg eine Unterdeckung, so ist der gemäß § 49 e NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, jeweils dem

Träger verbleibende Anteil vom Land NÖ und NÖKAS zu je 50 % zu tragen.
Zutreffendenfalls entrichten Land und NÖKAS einen Beitrag gemäß § 49 d NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, zu je 50 %.

- (3) Die Stadtgemeinden Allentsteig und Eggenburg haben ab der Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel und auf die Dauer des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel keinen Trägeranteil gemäß § 49 d, § 49 e und § 71 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, sondern nur die NÖKAS-Umlage gemäß §§ 66 und 67 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, zu bezahlen.

§ 15

Voranschlag und Rechnungsabschlußerstellung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel

- (1) Für die zu einer Krankenanstalt zusammengeschlossenen Standorte des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel ist ab dem Jahr 2000 gemäß dem NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, und nach den geltenden Richtlinien des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds ein einziger Voranschlag und ein einziger Rechnungsabschluß zu erstellen.
- (2) Zur eindeutigen budget- und kostenmäßigen Abgrenzung ist für jeden der drei Standorte jährlich ein Untervoranschlag und –rechnungsabschluß mit Darstellung der Trägeranteile zu erstellen und je Standort eine eigene Kostenrechnung zu führen.
- (3) Die gemeinsamen Kosten der drei Standorte sind in einem eigenen Verrechnungskreis zu führen und zwischen den drei Standorten am Ende des Finanzjahres nach der Krankenanstalten-Kostenrechnungsverordnung und entsprechend der internen Kosten- und Leistungsverrechnung abzurechnen.

§ 16

Rechtsnachfolge durch den Krankenanstalten- verband Waldviertel

- (1) Der Krankenanstaltenverband Waldviertel tritt ab 1. Jänner 2000 als Rechtsträger der Krankenanstalt Waldviertelklinikum die Rechtsnachfolge der Stadtgemeinden Allentsteig und Eggenburg als ehemalige Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Allentsteig beziehungsweise Eggenburg und der Stadtgemeinde Horn als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Horn an, und übernimmt alle Rechte und Pflichten hinsichtlich dieser Krankenhausstandorte.
- (2) Davon ausgenommen sind jene Forderungen und Verpflichtungen, die noch das Rechnungsjahr 1999 betreffen; diese sind nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetzes- und Vertragslage zu erfüllen. Dies betrifft vor allem die mit dem Rechnungsabschluß 1999 für die a.ö. Krankenanstalten zusammenhängenden Verfahren und Verpflichtungen. Davon ausgenommen sind ferner Forderungen oder Verpflichtungen aus Trägeranteilen nach §§ 49 d, 49 e und 71 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, für das Jahr 1999, die von den Gemeinden zu bezahlen sind.

§ 17

Dienstnehmer des Krankenanstaltenverbandes

Der Krankenanstaltenverband Waldviertel kann eigene Dienstnehmer beschäftigen.

§ 18

Zuweisung von Vertragsbediensteten

- (1) Die Stadtgemeinden Allentsteig, Eggenburg und Horn können die am 31. Dezember 1999 in ihren Krankenanstalten beschäftigten Vertragsbediensteten ab dem 1. Jänner 2000 dem Krankenanstaltenverband Waldviertel zur Dienstleistung an einem der drei Krankenhausstandorte (Allentsteig, Eggenburg oder Horn) zuweisen.

- (2) Für die Dauer der Zuweisung gemäß Abs. 1 gilt als Dienststelle der Krankenanstaltenverband Waldviertel und als Dienstort jener Standort der Krankenanstalt, an den die (der) Vertragsbedienstete zugewiesen wurde.
- (3) Die Aufsicht über die dem Krankenanstaltenverband Waldviertel zugewiesenen Bediensteten steht dem Geschäftsführer oder den vom Geschäftsführer ermächtigten Bediensteten zu.
- (4) Die Bediensteten erhalten Bezüge ausschließlich von der zuweisenden Gemeinde. Der Krankenanstaltenverband Waldviertel ist verpflichtet, den Gemeinden diesen Aufwand für die jeweils zugewiesenen Bediensteten zur Gänze zu ersetzen.
- (5) Der Krankenanstaltenverband Waldviertel kann die Aufhebung einer Zuweisung eines(r) Bediensteten nur bei Vorliegen von Gründen verlangen, die eine Kündigung oder Entlassung dieses(r) Bediensteten rechtfertigen.

§ 19

Zuweisung von Öffentlich-rechtlich Bediensteten

- (1) Die Stadtgemeinde Horn kann die am 31. Dezember 1999 in ihrer Krankenanstalt beschäftigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten ab dem 1. Jänner 2000 dem Krankenanstaltenverband Waldviertel zur Dienstleistung zuweisen.
- (2) Der Krankenanstaltenverband ersetzt der Stadtgemeinde Horn die Dienstbezüge einschließlich Sozialabgaben für Bedienstete, die bei ihr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und in der Krankenanstalt tätig sind.
- (3) Der Krankenanstaltenverband ersetzt den Stadtgemeinden Allentsteig, Eggenburg und Horn die Ruhegenüsse einschließlich Sozialabgaben der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die an einer der drei Gemeindekrankenanstalten oder an der Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes beschäftigt waren, und die Versorgungsgenüsse deren Hinterbliebenen und Angehörigen.

(4)Die Stadtgemeinden Allentsteig, Eggenburg und Horn überweisen dem Krankenanstaltenverband die Pensionsbeiträge der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in der Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes tätig sind, und die Beiträge der öffentlich-rechtlichen Bediensteten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, die an einer der drei Gemeindekrankenanstalten oder an der Krankenanstalt des Krankenanstaltenverbandes beschäftigt waren.

(5)Die Pensionszuschüsse des NÖ Gesundheit- und Sozialfonds gemäß § 49c Abs.2 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, gebühren dem Krankenanstaltenverband.

§ 20

Rücknahmerecht der Rechtsträgerschaft

Die Stadtgemeinden Allentsteig, Eggenburg und Horn sind berechtigt, bei beabsichtigter Schließung ihres Krankenhausstandortes die Rechtsträgerschaft für das Krankenhaus ihres Standortes und dessen Betrieb wieder zu übernehmen.

§ 21

Abgaben- und Gebührenbefreiung

Der Krankenanstaltenverband Waldviertel ist als Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt gemäß § 86 Abs.4 NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, hinsichtlich aller Maßnahmen, die im Zuge der Errichtung und des Betriebes von Einrichtungen nach dem NÖ KAG 1974, LGBl. 9440, getroffen werden und die Landes- oder Gemeindebehörden berechtigen, Barauslagen, Kommissionsgebühren oder Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben einzuheben, von deren Entrichtung und darüber hinaus gemäß § 64 Krankenanstaltengesetz (KAG), BGBl.Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 95/1998, von allen Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 22

Eigener Wirkungsbereich

Die Besorgung der den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.
 - (2) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Generalversammlung und der Vorsitz bei der Wahl des Vorsitzenden der Generalversammlung obliegen dem für das Krankenanstaltenwesen zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung.
 - (3) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses und der Vorsitz bei der Wahl des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen dem Vorsitzenden der Generalversammlung.
 - (4) Bis zur Konstituierung der Generalversammlung und des Leitungsausschusses des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel werden deren Aufgaben und jene des Geschäftsführers von den Gemeinden Allentsteig, Eggenburg und Horn hinsichtlich des jeweiligen Krankenhausstandortes im Auftrag und auf Rechnung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel wahrgenommen.
 - (5) Nach Konstituierung der Generalversammlung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel werden die Aufgaben des Geschäftsführers bis zu dessen Bestellung vom Vorsitzenden der Generalversammlung wahrgenommen.
-